



- Bebauung
- Einzelbaum eingemessen / nicht eingemessen
 - A - Ahorn
 - B - Buche
 - Bi - Birke
 - Ei - Eiche
 - E - Erle
 - Fi - Fichte
 - K - Kastanie
 - Li - Linde
 - M - Mehlbeere
 - T - Tanne
 - Wei - Weide
- Feldgehölze / Knicks (geschützt nach §15b LNatSchG)
- Bruchwald (geschützt nach §15a LNatSchG)*
- Pflanzungen aus überwiegend Ziergehölzen und Stauden
- Hecken
- Ufergehölze
- Röhricht (geschützt nach §15a LNatSchG)*
- Krautsaum
- Feuchtgrünland
 - Sumpfdotterblumenwiesend (geschützt nach §15a LNatSchG)*
 - Seggenried (geschützt nach §15a LNatSchG)*
- Rasen
- Zaun
- Geltungsbereich
- Grenze des Gewässer- und Erholungs-schutzstreifens (§11 LNatSchG)

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 9 ABS. NR. 20 BAU GB:

- **Feuchtgrünland:**
 - Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat
 - keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) v. 15.03.-30.06.
 - bei Nutzung als Standweide (max. 1,5 Tiere/ha ab 01.07.) Einzäunung der Gewässer
 - Mahd 1x im Jahr ab 01.07.
- **Kleingewässer:**
 - Erhalt
 - Einzäunung bei Weidenutzung
 - Pflanzen von Kopfweiden auf der westlichen Grabenseite
 - Eventueller Anstau des Grabens und damit Wiedervernässung der angrenzenden Flächen

ZEICHENERKLÄRUNG ENTWURF

- Baugrenze
- von der Baumaßnahme betroffene Einzelbäume
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b Bau GB)
- Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- Anpflanzgebote (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
 - Hochstämmige Laubbäume StU 18/20, 3xv.
 - 3 Mehlbeeren Sorbus aria in den vorhandenen Stellplatzbuchten
 - 2 Winterlinden Tilia cordata als Baumtor an der süd. Einfahrt
 - 1 Winterlinde Tilia cordata (StU 25/30, 4xv.) zur Schließung der vorhandenen Lindenreihe
 - 8 Laubbäume, z.B.
 - Hainbuche Carpinus betulus
 - Baumhasel Corylus columna
 im Bereich der Stellplatzweiterungen
 - 12 Kopfweiden Salix alba entlang des Grabens
 - Geschnittene Laubholzhecken, Heckenpflanzen, 2xv., 80-100cm, z.B.
 - Rotbuche Fagus sylvatica
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 Bau GB) - siehe Textblock-
- Kleingewässer (geschützt nach §15a LNatSchG)*
- Gehrecht (Wanderweg)

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

ERWEITERUNG DES DRK KRANKENHAUSES MITTELBURG

Bauherr: DRK - Landesverband Schleswig - Holstein e.V.

ENTWURF

	bearbeitet	Datum	Name	Plan-Nr. 2
	gezeichnet	8.12.94	S. KAMP	
	geprüft	19.12.94	S. TÖRPEP	
Projekt-Nr. 689		Blatt-Gr. 90 x 75 cm		
M 1:500				

MITTELBURGER SEE

* Anm.: Gesetzlich geschützte Biotope nach §15a(1) LNatSchG sind zum Teil bis zum Vorliegen rechtsgültiger näherer Umschreibung durch die Oberste Naturschutzbehörde nur unter Vorbehalt dargestellt

Anmerkung zu ges. gesch. Biotopen; Regenrückhaltebecken	19.05.1995			
Zeichenerklärung Entwurf, Baugrenzen	09.05.1995			
Änderung / Verteiler	Datum Änderung	Anz.	Datum Verteiler	